

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 31 (1944)

Rubrik: Tribüne

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stisch-staatsrechtliche Fragen, allgemeine Aufklärung und Presse, Verkehrsfragen, Siedlungs- und Standortsfragen (Industrie und Hotellerie), sowie Land- und Forstwirtschaft. Ferner wurde die Einteilung des Landes in Planungsregionen und die Organisation der entsprechenden Regionalplanungsgruppen behandelt. Im Anschluß an den geschäftlichen Teil referierte Prof. Dr. P. Liver, E.T.H., Zürich, über die gesetzlichen Grundlagen der Landesplanung.

Der Ausschuß der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung tagte am 21. Februar in Zürich unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. h. c. A. Meili. Er wählte als Leiter des Zentralbüros der Vereinigung in Zürich Dr. Robert Ruckli, Dipl. Ing., bisher Ingenieur des Eidgenössischen Oberbauinspektorates in Bern, und als Mitarbeiter des Zentralbüros Dipl. Arch. Theo Schmid, der gleichzeitig die Leitung des Zentralen Studienbüros für die bauliche Sanierung von Hotels und Kurorten weiterführt.

Verbände

Ortsgruppe Aargau des SWB

Sie hat in ihrer letztjährigen Sitzung in Aarau den Jahresbericht des Obmanns und die ordentlichen Traktanden erledigt. Die Schenkung eines verstorbenen Mitgliedes wurde in einen Fonds gelegt, der zu Ehren der Verstorbenen ihren Namen trägt. Der Zinsertrag dieser ursprünglichen 2000 Franken soll in der Ortsgruppe von Fall zu Fall im Sinne des Werkbundes Verwendung finden. Ein Reglement wird das weitere ordnen. Die Werkstube in Aarau, die unsere Ortsgruppe zusammen mit der hiesigen Sektion der GSMBA. als Verkaufsstelle unterhält, kann an der Igelweid 22 fortgeführt werden. Der ausstellungstechnisch bessere Raum, der ums Neujahr bezogen wurde, soll weitgehend auch den SWB-Mitgliedern anderer Ortsgruppen zur Verfügung stehen. Zuhanden des Zentralvorstandes wurde der Aufnahme neuer Mitglieder einhellig zugestimmt. Hierbei kam der Wille der zahlreich besuchten Versammlung zum Ausdruck, daß der SWB, namentlich aber die kleineren Ortsgruppen, nicht durch allzu übersetzte oder vielmehr ein-

seitige und eigenwillige Qualitätsansprüche in ihrer Tätigkeit gehemmt würden. Manche gestellten Bedingungen, denen vor allem die Jungen erliegen, wirken lähmend auf die Ortsgruppen und ersticken auch den Elan des Gesamtbundes. Nicht von ungefähr fehlt denn seit mehr als einem Jahrzehnt der *Schwung*, der einzig unsere Bestrebungen näher zum Ziele führen könnte. Wenn wir unsere Mitglieder in der Organisation zielstrebig verwenden und bewußt fördern würden, könnten etwelche dieser Lücken überbrückt werden. Das Ganze könnte mit einer Ausweitung eine starke Vertiefung erfahren, so daß der Werkbundgedanke die industrielle Produktion im allgemeinen wie die kunstgewerbliche Handwerksarbeit anregen, befruchten und entfalten würde. Eine grundlegende Aussprache über diese mehr internen Probleme müßte den Mitgliedern des SWB nur förderlich sein.

S. St.

Tribüne

Zum Thema: «Wettbewerbe»

Es war während des letzten Weltkrieges. Auch damals befaßte man sich in allen Ländern vorbereitend und vorsorgend mit Bauplänen, die man nach Friedensschluß mit den freigewordenen Arbeitskräften verwirklichen wollte. Allerdings waren es weniger Aufbaupläne für verwüstete Städte und Gegenden. Dies auch, doch sie nahmen damals weniger Zeit in Anspruch als heute. Es waren einfache Projekte zu friedlicher Arbeitsbeschaffung. So tauchte in Deutschland der etwas absonderliche Gedanke eines Ehrenmals für Konstantinopel auf. «Haus der Freundschaft» sollte es heißen und allerhand Lokalitäten zur Betätigung von Kunst und Wissenschaft und zur Abhaltung von Festlichkeiten beherbergen. Also eine Art von Kongreßhaus. Zehn der namhaftesten Architekten wurden zur Ideenkonkurrenz eingeladen. Das Neue lag damals darin, daß nach Vollendung und Einlieferung der Projekte die zehn Verfasser selber die Rolle der Preisrichter über ihre eigene Arbeit übernehmen. Der Entscheid über die Rangfolge geschah in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehr. Das Unerwartete lag aber in der völligen Einigkeit des Resultates. Die zehn

Fachleute waren sich völlig im klaren über die relative Qualität ihrer Projekte.

Gewiß soll diese Erzählung einem nicht den Gedanken nahelegen, daß in Zukunft bei Konkurrenzen alle Teilnehmer sich als ihre eigenen Preisrichter gebärden dürften, noch weniger, daß sich die Zahl der Teilnehmer auf zehn zu beschränken hätte. Aber es wäre vielleicht erlaubt, aus der vorurteilslosen Einsicht und der inneren Überlegenheit jener Männer nach vollbrachter Arbeit – die übrigens als historische Tatsache völlig authentisch und nicht der Phantasie des Referenten entsprungen ist – eine andere nützliche Folgerung zu ziehen. Nämlich, daß mit dem Mandat eines Preisrichters zugleich auch die Verpflichtung zu einem eigenen Projekt verbunden sein sollte. Selbstverständlich gegen Vergütung. Solche Projekte – es könnte sich unter Umständen auch bloß um eines mit vereinten Preisrichterkräften entstandenes handeln – blieben bei der Preisverteilung hors concours; sie könnten aber eventuell nachher zur Weiterbearbeitung und Ausführung ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Das für die Aufstellung des Programms oft sehr zweckdienliche sogenannte Vorprojekt wäre damit in keiner Weise berührt. Es hat seinen rein praktischen Zweck und beruht auf additiven Überlegungen, sehr selten auf architektonisch anschaulichen.

Man liest, wohl mit Recht, in jedem Wettbewerbsprogramm, daß sich die Teilnehmer dem Urteil der Jury zu unterwerfen hätten. Das hat aber nur einen juristisch unanfechtbaren Sinn, wenn sich der Preisrichter auch seinerseits um die größtmögliche Urteilsfähigkeit beim Jurieren bemüht. Und diese wird eben gehoben, wenn sich der Preisrichter nicht nur um gewisse Grundsätze und begrifflich formulierte Forderungen, sondern auch um deren anschauliche Darstellung im einheitlichen Projekt vorher selber gekümmert hat.

E. St.

Wettbewerbe

Neu

Projekt-Wettbewerb für die Erweiterung des städtischen Rathauses in Aarau

Zur Erlangung von Projekten für eine Erweiterung des städtischen Rathauses